

Satzung des Fördervereins der Adalbert-Stifter-Schule e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen
Förderverein der Adalbert-Stifter-Schule e.V.
2. Sitz des Vereins ist
Sieglitzhofer Str. 6, 91054 Erlangen
3. Der Verein ist beim Registergericht, Alexanderstr. 24, 90762 Fürth unter der Vereinsregisternummer VR200535 eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch die Adalbert-Stifter-Schule Erlangen. Der Verein will dies insbesondere durch ergänzende Beschaffung von Anschauungs- und Lehrmaterial verwirklichen und hierdurch zu verbesserten Bildungsmöglichkeiten an der Schule beitragen.

Weiterhin will er Kindern sozial schlechter gestellter Eltern ermöglichen an schulischen Gemeinschaftsveranstaltungen teilzunehmen, die der Unterrichtung und Erziehung dienen.

Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke unter § 2 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen außer der Erstattung von nachzuweisenden Auslagen, die dem Vereinszweck nach § 2 zu dienen bestimmt waren.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt regelmäßig zum 15.10. eines jeden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

Begründung der Mitgliedschaft erfolgt durch Zugang einer entsprechenden schriftlichen Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an ein Vorstandsmitglied, auch möglich durch E-Mail oder Fax.

Nach erklärtem Austritt endet die Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Schuljahres.

Eine Beendigung der Mitgliedschaft ist ebenfalls durch Ausschluss aus dem Verein möglich, den die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder aussprechen kann. Die Gründe sind dem Betroffenen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist die Möglichkeit zur Stellungnahme in der Mitgliederversammlung zu geben.

§ 6 Beiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliederbeitrages.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

In den Vorstand können Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Der Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden,
- der/dem Kassierer(in),
- der/dem Schriftführer(in)

Der Vorsitzende und der Kassierer können den Verein jeder alleine gem. § 26 II 1 BGB vertreten.

Der Vorstand wird für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und entscheidet im Hinblick auf § 2 dieser Satzung über die Verwendung der eingehenden Gelder wie auch des Vermögens durch Beschluss.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit mindestens einer 2/3 Mehrheit getroffen und sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfung

Aus den Mitgliedern werden zwei Kassenprüfer gewählt, die den Jahresabschluss des Vorstandes überprüfen.

§ 10 Beisitzer

Es können bis zu sechs Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist auch auf Antrag eines Viertels der Vereinsmitglieder einzuberufen.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, in allen anderen Fällen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben.

§12 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann auch die Auflösung des Vereins beschließen, wenn die Vorstands-Ämter trotz zweiter Mitgliederversammlung nicht besetzt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Sachaufwandsträger der Adalbert-Stifter-Schule Erlangen mit Zweckbindung an die Förderung der Erziehung durch die Adalbert-Stifter-Schule. Über die Verwendung soll die Schulleitung in Verbindung mit dem Elternbeirat einvernehmlich innerhalb von 5 Jahren entscheiden.

§ 13 Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Sachaufwandsträger der Adalbert-Stifter-Schule Erlangen

mit Zweckbindung an die Förderung der Erziehung durch die Adalbert-Stifter-Schule. Über die Verwendung soll die Schulleitung in Verbindung mit dem Elternbeirat einvernehmlich innerhalb von 5 Jahren entscheiden.

§ 14 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Die Details regelt die Datenschutzordnung des Vereins in ihrer aktuellen Version. Diese kann über die Homepage des Vereins (www.fass-mit-an.de) abgerufen werden.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Erlangen, den 23.10.2018